

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
80525 München

Stadt Nürnberg
Wirtschaftsreferat
Theresienstraße 9
90403 Nürnberg

Name
Julia Seidler
Telefon
089 2162-2590
Telefax
089 2162-3590
E-Mail
julia.seidler@
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
20.01.2016

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
3270/2646/1

München,
07.04.2016

**Business Support Center Nürnberg/Fürth - Gewährung einer
Zuwendung für den Förderzeitraum 2016 bis 2020**
Zuwendungsbescheid Nummer 07 03/686 86/23/16

Anlagen

ANBest-K
Vordruck für den Mittelabruf
Vordruck für den Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie (StMWi) erlässt auf Ihren Antrag vom 20.01.2016 folgenden

Zuwendungsbescheid:

1. Zuwendungsart und -höhe

Das StMWi gewährt der Stadt Nürnberg (Wirtschaftsreferat) letztmalig eine
Zuwendung zur Durchführung des Projekts „Business Support Center
Nürnberg/Fürth“ und bewilligt für das Vorhaben als Projektförderung einen
Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung im Sinne von Art. 23 und 44

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

BayHO¹ für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 in Höhe von 55 % der tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch

355.985,-- €

(in Worten: dreihundertfünfundfünzigtausendneunhundertfünfundachtzig Euro)

Die Zuwendung in Höhe von 355.985 € teilt sich dabei auf die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 wie folgt auf:

HHJ lt. HHPI	Ansatz im HHJ	Geplante Ausgabe lt. Kostenplan	Höhe des möglichen Mittelabrufs (55 %) im lfd. Jahr	Rest im HHJ
	in €	in €	in €	in €
in 2016	50.704,00	92.189,00	50.704,00	0,00
in 2017	76.175,00	138.500,00	76.175,00	0,00
in 2018	76.920,00	139.855,00	76.920,00	0,00
in 2019	78.231,00	142.238,00	78.231,00	0,00
in 2020	73.955,00	134.463,00	73.955,00	0,00
GESAMT	355.985,00	647.245,00	355.985,00	

2. Zweck der Zuwendung

Die Mittel sind zweckgebunden und zur Förderung von Miete und Betrieb der Büros sowie zur Ausstattung der Büroflächen und damit zusammenhängender Personal- und Sachausgaben des Business Support Centers bestimmt.

¹ Bayerische Haushaltsordnung mit Verwaltungsvorschrift vom 05.07.1973, in der jeweils geltenden Fassung

Grundlage und Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides sind das mit Schreiben vom 20.01.2016 vorgelegte Konzept, der Projektantrag und der Kosten- und Finanzierungsplan. Die Mittel sind vorbehaltlich gemäß dem Zuwendungszweck und der diesbezüglich im Innenverhältnis der Städte Nürnberg und Fürth abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zu verwenden.

Die weitere Abwicklung des Förderverfahrens wird auf die Regierung von Mittelfranken delegiert.

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum der neuen Förderperiode beginnt am 01.06.2016 und endet am 31.10.2020. Zu Lasten der neuen Zuwendung dürfen nur die in der Zeit vom 01.06.2016 bis 31.08.2020 (Ende Durchführungszeitraum) entstandenen Kosten abgerechnet werden. Kosten der alten Förderperiode dürfen nicht mit Mitteln der neuen Zuwendung gefördert werden. Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Ein Vorhabensbeginn vor dem 01.06.2016 ist grundsätzlich förderschädlich.

4. Finanzierung

Der nachstehende Kosten- und Finanzierungsplan wird gemäß ANBest-K für verbindlich erklärt; der mit Antrag vom 20.01.2016 übersandte Kostenplan ist Bestandteil dieses Bescheides. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einzelansätze einzuhalten sind. Einzelne Ausgabenansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann (vgl. Nr. 1.2 ANBest-K). Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan bedürfen der vorherigen Zustimmung des StMWi.

a. Kostenplan

Gesamtkosten	647.245 €
davon zuwendungsfähige Kosten	647.245 €

b. Finanzierungsplan

Eigenmittel des Zuwendungsempfängers	291.260 €
Zuschuss mit diesem Bescheid	355.985 €
Finanzierungssumme	647.245 €

Der Förderphase 2016 bis 2020 liegt folgende Finanzplanung zugrunde:

Business Support Center Nürnberg/Fürth Finanzplanung Förderperiode 2016 bis 2020 (Bewilligungszeitraum 01.06.2016 bis 31.10.2020)							
	2016	2017	2018	2019	2020	Summe	Annahmen
Förderzeitraum	01.06. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.10.		
	in €						
Förderung (Miete)	26.989	46.300	47.655	50.038	52.540	223.522	3 virtuelle Büros 3 echte Büros virtuelles Büro für BSC
BBCN	2.000	4.000	4.000	4.000	4.000	18.000	BBCN Nebenkosten (Sekretariat, Tagesbüro etc.)
Marketing	21.000	17.000	17.000	17.000	8.000	80.000	
GF	39.200	67.200	67.200	67.200	67.200	308.000	neuer GF ab 01.06.2016
Sonstiges	3.000	4.000	4.000	4.000	2.723	17.723	
Summe	92.189	138.500	139.855	142.238	134.463	647.245	
<i>Anteil StM-Wi (55%)</i>	<i>50.704</i>	<i>76.175</i>	<i>76.920</i>	<i>78.231</i>	<i>73.955</i>	<i>355.985</i>	
<i>Anteil NBG/FÜ (45%)</i>	<i>41.485</i>	<i>62.325</i>	<i>62.935</i>	<i>64.007</i>	<i>60.508</i>	<i>291.260</i>	

5. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die in der Anlage beigefügten allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (AN-Best-K) sind Bestandteil dieses Bescheides und zu beachten.

6. Besondere Nebenbestimmungen

6.1 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird in mehreren Teilzahlungen gem. Nr. 1.3 ANBest-K nach Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger von der Regierung von Mittelfranken auf das Konto der Sparkasse Nürnberg, BIC SSKN-DE77XXX, IBAN DE50 7605 0101 0001 0109 41 (Verwendungszweck 1: Sachkonto 5141 0000, Verwendungszweck 2: Kostenstelle 907 00000 60) überwiesen.

Die abrufbaren Mittel sind dabei bis spätestens 15. November des jeweiligen Jahres unter Verwendung von Muster 3 zu Art. 44 BayHO gemäß VV-BayHO über die Regierung von Mittelfranken abzurufen.

Nicht abgerufene Mittel können auf Antrag ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sofern ein entsprechender Förderbedarf im Folgejahr bis spätestens 28. Februar nachgewiesen wird. Die Regierung von Mittelfranken ermittelt die Ausgabereste und beantragt beim StMWi die Übertragung. Erfolgt keine entsprechende Anpassung des Bescheids, ermäßigt sich die Zuwendung um den nicht abgerufenen Betrag.

Es wird auf Nr. 1.3 ANBest-K hingewiesen, wonach die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird; dabei müssen eigene und sonstige vorgesehene Mittel anteilig eingesetzt werden.

Eine Schlussrate in Höhe von 20.000 Euro wird einbehalten und dem Zuwendungsempfänger erst, soweit die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises auf das o. a. Konto ausgezahlt.

6.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung von Muster 4 zu Art. 44 BayHO gemäß VV-BayHO der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Auf die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises (Nr. 6.1 der ANBest-K) wird besonders hingewiesen.

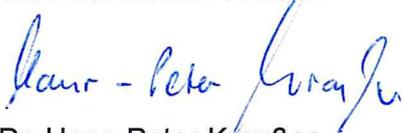
6.3 Sonstiges

Bei allen Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch das StMWi hinzuweisen. Die Stadt Nürnberg ist verpflichtet, die Förderung der Unternehmen, die die Leistungen des Business Support Centers in Anspruch nehmen, in beihilferechtskonformer Weise, z. B. auf Basis der De-minimis-Verordnung (ABL.EU L352, 24.12.2013, S.5) auszureichen.

Hinweis

Alle Angaben, zu denen die Zuwendungsempfängerin aufgrund dieses Zuwendungsbescheids verpflichtet ist, sind für die (Weiter-)Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Abs. 1 und 7 StGB. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 – BGBl. I S. 2037 – in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23.12.1976 – GVBl. S. 586 – wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Peter Krauß
Ministerialdirigent

Auszahlungsantrag

Muster 3 zu Art. 44 BayHO

Regierung von Mittelfranken
 Postfach 606
 z.Hd. Herrn Albrecht
 91511 Ansbach

Nürnberg, 04. November 2015

(Auszahlungs- oder Bewilligungsbehörde)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen**1. Antragsteller**

Stadt Markt Gemeinde Verwaltungsgemeinschaft Landkreis Bezirk Zweck- oder Schulverband

Name (mit Angabe des Landkreises)
 Stadt Nürnberg, Wirtschaftsreferat

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
 Theresienstr. 9, 90403 Nürnberg

Bankverbindung Sparkasse Nürnberg	Kontonummer 10 10 941	Bankleitzahl 76050101
--------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Auskunft erteilt Herr von Dobschütz-Dietl	ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle 0911/231-5705
--	---

Region Mittelfranken	Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statist. Landesamtes	09 564 000
-------------------------	---	------------

2. Maßnahme, ggf. Abschnitt

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid
 Business Support Center Nürnberg/ Fürth

3. Beginn der Maßnahme, ggf. Zeitpunkt der Beschaffung 30.11.2010

Voraussichtliche tatsächliche Beendigung 30.06.2016

4. Bewilligungen und bisherige Auszahlungen

Zuwendungsbereich (z.B. Grenzhelprogramm)	Datum	Zuwendungsbescheid Aktenzeichen
a) Strukturprogramm Nürnberg/ Fürth	06.12.2010	Nr. 13 44/ 686 64/1/10
b)		
c)		
d)		

Bewilligter Betrag EUR	Vomhundert- satz	davon bisher ausgezahlt	
		Zuweisung EUR	Darlehen EUR
a) 1.000.000	70	37.979,69	0,00
b) 1.000.000	70	100.612,35	0,00
c) 1.000.000	70	75.045,43	0,00
d) 1.000.000	70	30.842,99	0,00
e) 1.000.000	70	48.289,68	0,00
f) 1.000.000	70	87.074,24	0,00
g) 1.000.000	70	130.112,68	0,00
h) 1.000.000	70	209.668,07	0,00
i) 1.000.000	70		0,00
j) 1.000.000	70		0,00
SUMME	70	719.625,13	0,00



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Einzelansätze sind die Ausgabegruppen des kommunalen Haushaltsrechts, soweit nicht eine fachbezogene Kostengliederung bestimmt ist. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages erfolgt mit dem **Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO**. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln² des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel² des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Anforderung von Zuwendungen entsprechend dem Baufortschritt
 - 1.4.1 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 v.H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages, 30 v.H. nach baurechtlicher Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus, 30 v.H. nach baurechtlicher Anzeige der abschließenden Fertigstellung und 20 v.H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
 - 1.4.2 Soweit die Zuwendung für Tiefbaumaßnahmen bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt nach einem von der Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Schlüssel angefordert werden. Eine Schlussrate von 20 v.H. kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

¹ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

² z.B. Anliegerbeiträge

- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) – ausgenommen Spenden – hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung³ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung³ um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern.
- 2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV bekanntgegeben hat. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung bzw. der Sektorenverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen und den Abschnitten 2 der VOB/A bzw. VOL/A) bleiben unberührt.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung einer Baumaßnahme zu unterrichten.
- 3.3 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.
- 3.4 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt, bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestäti-

³ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

- gung, Nr. 10.2, 10.3 VVK). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Verwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen. Die danach anfallenden Kosten sind gesondert nachzuweisen, sofern die Schlussrate auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.
- 6.1.1 Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis, der in der erforderlichen Anzahl einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist, ist das **Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden.
- 6.1.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.1.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und die Ausgaben (entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans bzw. der Kostengliederung) summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.
- Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.2 Sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zugelassen ist, ist dafür das **Formblatt nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO** zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus
- 6.3.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,
- 6.3.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabebuch,
- 6.3.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus
- 6.3.3.1 den Verdingungsunterlagen wie
- Angebotsunterlagen,
 - Verdingungsverhandlung,
 - Wertung der Angebote,
 - ferner, soweit gefordert, Gegenüberstellung der Einheitspreise,
- 6.3.3.2 den Vertragsunterlagen wie
- Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
 - Zuschlagsschreiben,
 - zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
 - zusätzliche technische Vorschriften,
 - Nachtragsvereinbarungen,
- 6.3.3.3 den Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B),
- 6.3.3.4 den Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze wie
- Aufmaßblätter,
 - Massenberechnungen,
 - Abrechnungszeichnungen,
 - Stundenlohnzettel (§ 15 Nr. 3 VOB/B)
 - Liefer- und Wiegescheine,
- 6.3.3.5 dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,
- 6.3.3.6 der Abnahmeniederschrift und ggf. den Vermerken über die Mängelbeseitigung,
- 6.3.3.7 soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen,

- 6.3.4 dem Bautagebuch oder der Sammlung der Tageberichte,
- 6.3.5 den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,
- 6.3.6 soweit gefordert, den Bestandsplänen,
- 6.3.7 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.3.8 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundegelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,
- 6.3.9 der Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und ggf. Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283 nach der tatsächlichen Bauausführung (nur bei Hochbauten).

Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsakten (Nr. 6.3.3) getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.

- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den dafür geltenden Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts entsprechen. Insbesondere muss die originalgetreue Wiedergabe der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System auch dann gewährleistet sein, wenn automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise bzw. -bestätigungen dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 bzw. der Verwendungsbestätigung nach Nr. 6.2 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Art. 49a Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

In einfacher Ausfertigung einzureichen

ANLAGE

VERWENDUNGSNACHWEIS¹

zum

Zuwendungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Nr.

Empfänger der Zuwendung:

*Betrag und Art der Zuwendung:
(rückzahlbar, nicht rückzahlbar)*

Zweck der Zuwendung:

¹ Die nachstehend angeführten Punkte sprechen nur einen Teil der erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen an. Bei der Anfertigung des Verwendungsnachweises sind die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen zur Vermeidung von Mehrarbeit genau zu beachten.

A. Sachlicher Bericht:

Eingehende Darstellung der Durchführung der Arbeiten oder Aufgaben, ihres Erfolgs und ihrer Auswirkungen, Angaben über die Verwendung der Zuwendung.

B. Zahlenmäßiger Nachweis²

Lfd. Nr.	Nr. der Belege ³	Tag der Zahlung	Leist. pflichtiger od. Empfänger	Grund der Zahlung	Für welchen Zeitraum?	Betrag Euro	Bemerkung
1. <u>Einnahmen</u>⁴							
Summe d. Einnahmen							

² Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

³ Die Belege sind, wenn nicht ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, dem Verwendungsnachweis beizufügen.

⁴ Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel).

Lfd. Nr.	Nr. der Belege ⁵	Tag der Zahlung	Leist. pflichtiger od. Empfänger	Grund der Zahlung	Für welchen Zeitraum?	Betrag ⁶ Euro	Bemerkung
2. Ausgaben⁷							
a)							
					Summe a)		
b)							
					Summe b)		
c)							
					Summe c)		
d)	weitere Ausgaben entspr. Fin.-Plan						
					Summe d)		
Gesamtsumme d. Ausgaben							

⁵ Die Belege sind, wenn nicht ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, dem Verwendungsnachweis beizufügen.

⁶ Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

⁷ Erforderlichenfalls sind für die Ausgaben gesonderte Aufstellungen beizugeben.

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert,
dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und, soweit nicht bereits angezeigt, keine weitere öffentliche Zuwendung für das Vorhaben bewilligt wurde.
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden bzw. werden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung insbesondere im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit obiger Angaben wird bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Empfängers der Zuwendung)